



Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stühle zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten. Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren zu erhalten. Umfang einer Seite 260 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pfg., $\frac{1}{2}$ Seite 250 M., $\frac{1}{4}$ Seite 130 M., $\frac{1}{8}$ Seite 65 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 225 Mark, $\frac{1}{2}$ Seite 750 Mark, $\frac{1}{4}$ Seite 400 Mark, $\frac{1}{8}$ Seite 205 Mark. Stellengesuche 40 Pfg. die Zeile. Auf alle Preise werden 70 Prozent Steuerzuschlag erhoben. Wochen-Anzeiger: Erste und letzte Seite je 600 Mark, $\frac{1}{2}$ Seite 500 Mark, $\frac{1}{4}$ Seite 275 Mark, $\frac{1}{8}$ Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Bericht

über das Ergebnis der vom Satzungsänderungs-Ausschuß vorgenommenen Prüfung.

Die letzte Kantate-Hauptversammlung hat den Antrag des Vorstandes auf Abänderung der Satzungen (vergl. Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 97 vom 27. April 1921) insoweit angenommen, als sie sich kraft einfachen Mehrheitsbeschlusses damit einverstanden erklärte, daß ein Satzungsänderungs-Ausschuß die Neuerungsvorschläge eingehend prüft.

Dieser Ausschuß, dessen Zusammensetzung bereits im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 106 vom 9. Mai 1921 bekanntgegeben ist, hat seine Prüfung nunmehr beendet. Das Ergebnis ist im wesentlichen aus den Entwürfen ersichtlich, die nachstehend veröffentlicht werden. Die beiden Entwürfe A und B unterscheiden sich lediglich dadurch, daß im Entwurf A die Kurialabstimmung verarbeitet und ein fester Zeitpunkt für die Hauptversammlung vorgesehen ist, während im Entwurf B die Kurialabstimmung nicht aufgenommen und die Abhängigkeit des Hauptversammlungstermins vom Osterfest mit Rücksicht auf das Ostergeschäft des Sortimentbuchhandels beibehalten ist.

Der Antrag auf Einführung der Kurialabstimmung hat im Satzungsänderungs-Ausschuß die Billigung der Mehrheit seiner Mitglieder nicht gefunden. Eine Mehrheit ist lediglich für den als Entwurf B bezeichneten Satzungsentwurf vorhanden. Gleichwohl muß auch über den Entwurf A abgestimmt werden, und zwar an erster Stelle, weil er der weitergehende ist, und weil der Antragsteller gegenüber der Hauptversammlung verpflichtet ist, seinen zur Prüfung angenommenen Antrag in einer beschlußfähigen Form vorzulegen, unabhängig davon, ob sich schließlich in der Hauptversammlung zu gunsten eines solchen Antrags die erforderliche Zweidrittelmehrheit findet. Dem Verlangen unserer Verlegermitglieder, hier die Entscheidung der höchsten Vereinsinstanz herbeizuführen, war überdies schon aus Billigkeitsgründen zu entsprechen.

Im einzelnen ist zu den Punkten, die der Satzungsänderungs-Antrag laut dem Protokoll der letzten Hauptversammlung enthielt (vergl. Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 139 vom 17. Juni 1921), zu bemerken:

Zu 1) Die Kurialabstimmung wurde bei einem Stimmenverhältnis von 8 : 7 vom Ausschuß abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses fürchtete, ein solches Verfahren werde zu einer Verknöcherung des Börsenvereins führen, und hielt es besonders darum für entbehrlich, weil es keine Machtmittel biete, um den Beschlüssen gegenüber den innerhalb jeder Kurie überstimmten Mitgliedern Geltung zu verschaffen. Mangels einer solchen Sicherung erschien ihr die Umgestaltung nicht lohnend. Auch wurde geltend gemacht, daß die Verbreiterturie infolge der zahlreichen, hier zu einem einheitlichen Abstimmungskörper verbundenen und teilweise einander widerstrebenden Interessen gegenüber der geschlossenen, im wesentlichen mit dem Verlegerverein zusammenfallenden Verlegerturie stets im Nachteil sein werde; die an sich bereits vorhandene Monopolstellung des Verlegers würde hierdurch bis zur Unerträglichkeit gesteigert; überdies werde durch ein Auseinanderfallen in zwei Gruppen auch rein psychologisch eine Verständigung sehr erschwert. Der Widerstand des Sortiments ist anscheinend durch die Auffassung verschärft, auf Grund des satzungsgemäß zu fördernden genossenschaftlichen Geistes hätten jeder Anwendung von Drohmitteln und der gleichsam ultimativen Forderung des Verlegervereins unbedingt Verhandlungen und Einigungsversuche vorausgehen müssen. Von Sortimenterseite wurde der Vorschlag gemacht, einer Kurialabstimmung dadurch aus dem Wege zu gehen, daß künftig alle den Wirtschaftsgegenstand berührenden Fragen vor der Entscheidung der Hauptversammlung von einem paritätischen Wirtschaftsausschuß beraten werden sollen, und Anträge dieser Art nur unter Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Ausschusses auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden dürfen. Hierin erblickten jedoch die Verlegermitglieder des Satzungsänderungs-Ausschusses keine ausreichende Sicherung und keine Erfüllung der vom Deutschen Verlegerverein aufgestellten Forderungen.

Zu 2) Die Neugestaltung war insofern notwendig, als der Deutsche Verlegerverein erklärt hat, nicht mehr Organ des Börsenvereins sein zu wollen. Es erschien zweckmäßig, künftig unter den örtlichen Vereinen nur die Kreisvereine als Organe anzu-